

Allgemeine Geschäftsbedingungen TSR Consulting GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Nachfolgenden kurz AGB) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der TSR Consulting gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Nachfolgenden Auftraggeber – kurz AG – genannt). Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

2. Von diesen AGBs abweichende Bedingungen des AG haben keine Gültigkeit.

§ 2 Vertragsgegenstand, Schriftform

1. Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Leistung, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erbracht wird. Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch die schriftlichen Vereinbarungen der Parteien festgelegt.

2. Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

3. Eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung des Vertrages oder dieser Vertragsbedingungen sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

4. Bei wesentlicher Veränderung des Arbeitsaufwands aus Gründen, die TSR Consulting nicht zu vertreten hat, z.B. durch die Fehlerhaftigkeit einer zu integrierenden, nicht von TSR Consulting erstellten Hard- oder Software, verhandeln die Parteien, soweit nichts anderes geregelt ist, über eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen von § 3 Abs. 5. Erfolgt keine Einigung, beschränkt TSR Consulting ihre Leistungen nach billigem Ermessen auf ein angemessenes, dem AG zumutbares Maß. Angemessen ist eine Leistung nur, wenn sie von TSR Consulting mindestens den gleichen Leistungsaufwand nach Mitarbeiter- und Stundenzahl erfordert. Zumutbar ist sie, wenn sie den Vertragszweck nicht gefährdet und alle vom AG benötigten Eigenschaften und Funktionen enthält. Änderungen, Erweiterungen und Zusatzleistungen vereinbaren die Vertragspartner gesondert schriftlich, wenn sich dadurch die Gegenleistung erhöht.

§ 3 Preise

1. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung erfolgt die Anlieferung von Ware unfrei, Verpackungsmaterial wird gesondert berechnet.

2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit der Leistung jeweils geltenden Umsatzsteuer.

3. Eventuell anfallende gesetzliche Abgaben im Ausland, z.B. Steuern, gehen zu Lasten des AG.

4. Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, so sind mit dieser Vergütung vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderen Vereinbarung alle von TSR Consulting nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten. Reise- und Aufenthaltskosten sind TSR Consulting nur zu erstatten, wenn sie aus von TSR Consulting nicht zu vertretenden Gründen erforderlich sind. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

5. Grundlage für die im Angebot genannten Sätze ist unser aktueller Dienstleistungsschlüssel, der bei Bedarf eingesehen werden kann.

6. Für Leistungen, die TSR Consulting nicht am Ort ihrer Geschäftsstelle erbringt, werden bei Abrechnung nach Aufwand gesondert Fahrtzeiten, -kosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten wie folgt in Rechnung gestellt:

· Flug	Economy Class
· Bahn	1. Klasse
· Kilometer-Pauschale	EURO 0,50/km
· Hotel	gemäß Beleg
· Tagesspesen Inland	EURO 35,00
· Tagesspesen Ausland	EURO 50,00

Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von 8,00 Stunden pro Tag ab. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet. Die Tagessätze beziehen sich auf Leistungen, die in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 20.00 Uhr erbracht werden. Außerhalb dieser vorgenannten Zeiten erhöht sich der jeweils maßgebliche Tages- bzw. Stundensatz kumulativ wie folgt:

- Bei Nachtarbeit zwischen 20:00 und 7:00 Uhr um 25%
- Bei Samstagsarbeit um 25%
- Bei Sonntagsarbeit um 50%
- Bei Feiertagsarbeit um 100%

Arbeiten, die außerhalb der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 20.00 Uhr erbracht werden sollen, können nur dann Bestandteil eines TSR Consulting - Vertrages sein, wenn die Leistungserbringung zu diesen Zeiten gesetzlich zulässig ist. Über Arbeiten, die außerhalb der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 20.00 Uhr erbracht werden, wird TSR Consulting den Auftraggeber vorab informieren. Reise- und Wartezeiten gelten jeweils mit 50% des tatsächlichen Zeitaufwandes als Arbeitszeiten.

§ 4 Zahlung

1. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2. TSR Consulting ist berechtigt, die Zahlungen nach eigenem Ermessen auf die geschuldeten Leistungen zu verrechnen und, wenn mehrere Schuldverhältnisse mit dem AG bestehen, zu bestimmen, auf welches Schuldverhältnis und auf welche geschuldete Leistung Zahlungen zu verrechnen sind.

§ 5 Vertragsdurchführung

1. Soweit erforderlich benennt der AG für jedes Projekt oder Teilprojekt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der TSR Consulting kurzfristig die notwendigen Informationen gibt, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, Gesprächspartner benennt und Entscheidungen treffen oder sie herbeiführen kann. TSR Consulting ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Vertrages dies erfordert. TSR Consulting benennt ihrerseits einen Projektverantwortlichen, der Abstimmungen vorbereiten und Entscheidungen kurzfristig herbeiführen kann.

2. TSR Consulting hat den Vertrag in engem Kontakt mit dem AG oder seinem Beauftragten durchzuführen. Der AG wird die Arbeit von TSR Consulting unterstützen,

insbesondere den für sein Projekt eingesetzten Mitarbeitern von TSR Consulting jederzeit Zugang zu den für deren Arbeit notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen und allen anderen für die Ausführung der Aufgabe vom AG zu erbringenden Leistungen versorgen. Soweit erforderlich wird der AG geeignete Arbeitsplätze einschließlich Telefon zur Verfügung stellen, die erforderliche Entwicklungsumgebung mit der erforderlichen Anzahl von Terminals und weitere Hilfsmittel im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und der betrieblichen Zugangsregelung betriebsbereit zur Verfügung stellen, das Operating sowie die Systempflege (Betriebssysteme und andere verwendete Softwareprodukte) wahrnehmen und die erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen und Zugangsberechtigungen beschaffen. Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten, insbesondere Einschränkungen von Nutzungszeiten, wird der AG TSR Consulting rechtzeitig vor Leistungserbringung mitteilen.

3. Firmeninterne Unterlagen können von TSR Consulting unter Beachtung der Datenschutzgesetze zum Zwecke der Auftragsdurchführung während dieser Zeit verwendet werden. Nach Beendigung der Arbeiten werden diese Dokumente an den AG vollständig zurückgegeben.

4. Entstehen durch die nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Mitwirkung des AG Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann TSR Consulting unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, Änderungen des Zeitplanes und Schadensersatz in Höhe des Mehraufwandes verlangen.

5. TSR Consulting bestimmt die Art und Weise, wie und von wem die vertragliche Leistung erfüllt wird. Weisungsrechte des AG bestehen nicht, jedoch wird TSR Consulting sich bemühen, Wünschen des AG Rechnung zu tragen. Soweit diese Wünsche mit Mehraufwand verbunden sind, kann TSR Consulting Anpassungen der jeweils vereinbarten Vergütung und Zeitpläne verlangen.

6. TSR Consulting ist berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben. TSR Consulting wird den AG auf Wunsch über eingesetzte Unterauftragnehmer schriftlich informieren.

7. Der AG kann TSR Consulting, soweit im Vertrag vorgesehen, Arbeitsergebnisse Dritter zur Erstellung des Leistungsgegenstandes, zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen zur Verfügung stellen. Der AG wird sicherstellen, dass die Nutzungsbedingungen für Arbeitsergebnisse Dritter einer Erstellung des Leistungsgegenstandes mit den in § 12 beschriebenen Nutzungsrechten, einer Bearbeitung sowie der Verwertung und/oder Veröffentlichung der Bearbeitung nicht entgegenstehen. Der AG stellt TSR Consulting und ihre Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf einer Verwendung dieser Arbeitsergebnisse beruht.

§ 6 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Informationen über den anderen Vertragspartner mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Die Vertragspartner können jedoch Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die auf ihren Kenntnissen beruhen, frei nutzen.

2. Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.

3. Ungeachtet der in den vorstehenden Nummern 1 und 2 getroffenen Regelungen erklärt sich der AG jedoch damit einverstanden, dass TSR Consulting auf die Firma des AG und die bestehende Geschäftsbeziehung von TSR Consulting und dem AG in folgender Weise Bezug nehmen darf:

- a) Hinweis auf die Geschäftsbeziehung zum AG in der Firmenpräsentation sowie in sonstigen schriftlichen Dokumenten (z.B. Case Studies), die an Kunden und/oder potenzielle Kunden weitergegeben werden;
- b) Hinweis auf die Geschäftsbeziehung zum AG auf den TSR Consulting Webseiten – auch unter Verwendung des Firmenlogos des AG – einschließlich eines einfachen Links zu den Webseiten des AG.

§ 7 Lieferfristen

1. Lieferfristen laufen ab Vertragsschluss. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der geschuldeten Leistung.

2. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für die vertragsgemäße Leistung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den AG voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich diese Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn TSR Consulting die Verzögerung zu vertreten hat.

3. Die Lieferfrist wird bei nicht vorhersehbaren Verzögerungen infolge Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt anderer unvorhergesehener Leistungshindernisse, die außerhalb des Willens von TSR Consulting liegen, durch Bestimmung des AG angemessen verlängert, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von TSR Consulting nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Nach fruchtlosem Ablauf der verlängerten Frist sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird TSR Consulting von ihrer Verpflichtung frei, so kann der AG hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf solche Umstände kann sich TSR Consulting nur berufen, wenn sie den AG davon unverzüglich benachrichtigt.

4. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie für den AG nicht unzumutbar sind.

§ 8 Änderung der Leistung

1. Soweit es sich bei der geschuldeten Leistung um die Erstellung eines auf die individuellen Wünsche des AG abgestellten Softwareprogramms handelt, kann jede der Vertragsparteien von der anderen in schriftlicher Form bis zur Übergabe Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines diesbezüglichen Änderungsantrags wird der Empfänger die beantragte Änderung überprüfen, um zu entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und ggf. begründen.

2. Erfordert ein Änderungsantrag des AG eine umfangreiche Überprüfung, so kann TSR Consulting die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung verlangen.

3. Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Leistungen werden in einem Nachtrag zum Vertrag zu angemessenen Preisen und Konditionen festgelegt.

4. Solange die Vertragspartner keine Einigung über die Durchführung der Änderungen erzielen, setzt TSR Consulting die Arbeit nach dem bestehenden Vertrag ohne die entsprechenden Änderungen fort. Erfordert das Änderungsverlangen des AG eine Unterbrechung der Arbeiten, so kann TSR Consulting für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung sowie die entsprechende Erhöhung eines vereinbarten Festpreises verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer nicht anderweitig eingesetzt werden konnten.

§ 9 Versand und Gefahrtragung

1. Soweit es sich bei der vereinbarten Leistung um einen Kaufvertrag handelt, erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des AG. Sofern der AG die Art des Versands nicht bestimmt, wird diese von TSR Consulting nach bestem Ermessen ausgewählt. § 17 gilt entsprechend.

2. Die Gefahr geht in diesem Falle auf den AG über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Wird der Versand auf Wunsch des AG verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die TSR Consulting gegen den AG jetzt oder künftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von TSR Consulting.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TSR Consulting zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der AG zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch TSR Consulting gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch TSR Consulting schriftlich erklärt wird. Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware ist TSR Consulting berechtigt, das Betriebsgelände des AG zu betreten und die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. TSR Consulting ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung nach vorheriger Androhung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des AG - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Ein etwaiger Überschuss ist an den AG auszubezahlen.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den AG wird stets für TSR Consulting vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, TSR Consulting nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt TSR Consulting das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend.

4. Wird die gelieferte Ware mit anderen, TSR Consulting nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt TSR Consulting das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AG TSR Consulting anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der AG verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für TSR Consulting.

5. Der AG ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang und, soweit er sich nicht mit Zahlungen in Verzug befindet, weiter zu verkaufen, es sei denn, dass seine

zukünftige Forderung gegen den Abnehmer (Dritten) nicht abgetreten werden kann; der AG tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware erwachsen, in voller Höhe an TSR Consulting ab, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Nimmt der AG die Forderung aus einer Weiterveräußerung in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmachte. Zur Einziehung seiner Forderungen ist der AG nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von TSR Consulting, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich TSR Consulting, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann TSR Consulting verlangen, dass der AG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Der AG darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der AG TSR Consulting unverzüglich davon zu benachrichtigen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von TSR Consulting erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von TSR Consulting hinzuweisen.

7. TSR Consulting verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des AG freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt TSR Consulting.

§ 11 Untersuchungs- und Rückgabepflicht

1. Der AG hat den gelieferten Leistungsgegenstand im Rahmen eines geordneten Geschäftsganges auf Mängel zu untersuchen und TSR Consulting festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich nach Entdeckung zu melden; diese Meldung ist mit einer konkreten schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden.

2. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- oder Rückgabepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

3. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

§ 12 Nutzungsrechte für Software

1. Dem AG ist die uneingeschränkte Nutzung der von TSR Consulting erstellten Software gestattet.

2. TSR Consulting bleibt das Recht vorbehalten, die von ihr erstellte Software – ohne jede Beschränkung gegenüber dem AG – weiterhin zu nutzen und zu verwerten.

§ 13 Freiheit von Rechten Dritter

1. TSR Consulting sind Urheberrechte bzw. gewerbliche Schutzrechte Dritter an dem Vertragsgegenstand nicht bekannt. TSR Consulting stellt den AG von Ansprüchen Dritter,

die die Verletzung solcher im Land des Lieferorts bestehenden Rechte geltend machen, frei. Dies gilt jedoch insbesondere dann nicht, wenn die behauptete Schutzverletzung in Änderungen der Leistungen durch den AG ihren Grund hat oder der AG die unveränderte, von TSR Consulting gelieferte Software zusammen mit einer nicht diesem Vertrag unterliegenden Software nutzt, und dadurch Rechte Dritter verletzt werden, wenn die ungeänderte, von TSR Consulting gelieferte Software die Rechte Dritter nicht verletzt hätte.

2. Der AG verpflichtet sich, TSR Consulting unverzüglich von jedem gegen ihn geltend gemachten Anspruch schriftlich zu benachrichtigen. Er ermächtigt TSR Consulting, nach deren Maßgabe die Abwehr der Ansprüche für ihn gerichtlich wie außergerichtlich zu übernehmen und den Streit nach eigenem Ermessen beizulegen. Zur Ausübung dieser Befugnisse gibt er TSR Consulting die erforderlichen Informationen und gewährt ihr zumutbare Unterstützung. Der AG wird die Verteidigung von TSR Consulting gegen Ansprüche nicht durch Handlungen oder Unterlassungen beeinflussen, die mit TSR Consulting nicht abgestimmt sind und den Anspruch nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TSR Consulting anerkennen.

3. TSR Consulting ist im Falle einer ihr zuzurechnenden Schutzrechtsverletzung durch den Vertragsgegenstand berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu erwerben, den Vertragsgegenstand so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird, oder den Vertragsgegenstand auszutauschen. Stellt TSR Consulting die Schutzrechtsverletzung nicht ab, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu.

§ 14 Erfindungen

1. Vorbehaltlich § 12 stehen die Rechte an Erfindungen, die von Mitarbeitern von TSR Consulting im Rahmen der Leistungserbringung gemacht werden, TSR Consulting zu. Rechte an Erfindungen des AG bzw. seiner Mitarbeiter stehen dem AG zu. Soweit für die Durchführung und Erfüllung des Vertrages erforderlich, gewähren sich die Vertragspartner einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen an den Erfindungen sowie hinsichtlich hierfür erteilter Schutzrechte eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz.

2. Sowohl TSR Consulting als auch der AG haben das Recht, Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern der Vertragsparteien gemacht wurden, zu verwerten, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn leisten zu müssen.

3. Verbundene Unternehmen liegen vor, wenn Unternehmen direkt oder indirekt, finanziell oder personell auf Entscheidungen beteiligter Unternehmen durch Weisungen an die Geschäftsleitung oder durch Stimmrechtsausübung einen wesentlichen Einfluss ausüben können.

4. Soweit eine Vertragspartei ein Verfahren zur Erlangung von Schutzrechten betreibt, ist die andere Vertragspartei im erforderlichen Rahmen zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 15 Abnahme

1. Wird bei Werkverträgen das übergebene Werk vom AG nicht abgenommen, aber gleichwohl produktiv eingesetzt, so gilt es spätestens 4 Wochen nach Nutzungsaufnahme als abgenommen, sofern TSR Consulting nicht zuvor wesentliche Mängel gemeldet werden und eine Abnahme unter dem Hinweis auf die Mängel ausdrücklich abgelehnt wird.

§ 16 Gewährleistung

1. Im Rahmen von Dienstleistungsverträgen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

2. Dem AG ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Software-Programm zu erstellen.

3. Ansprüche wegen Mängel bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

4. Mängel sind zunächst nach Wahl von TSR Consulting unentgeltlich nachzubessern, der Leistungsgegenstand neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Mängel innerhalb der Verjährungsfrist rechtzeitig im Sinne von § 11 geltend gemacht werden (Nacherfüllung). Ansprüche wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des AG verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Der AG stellt TSR Consulting auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die TSR Consulting zur Beurteilung und Beseitigung von Mängeln benötigt und befolgt im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise von TSR Consulting zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung.

TSR Consulting kann im Rahmen der Nachbesserung fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile reparieren oder austauschen. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der AG vor dem Austausch Programme (einschließlich seiner Anwendungsprogramme), die Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten, die von ihm selbst integriert wurden, entfernen. Der AG gibt TSR Consulting die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten.

Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann TSR Consulting eine Aufwandserstattung nach der am Tag der Leistung geltenden TSR Consulting -Preisliste verlangen. § 3 Abs. (6) gilt entsprechend.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist TSR Consulting zur Nachlieferung nicht bereit oder in der Lage, ist sie dem AG unzumutbar, liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen oder hat TSR Consulting die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin nicht bewirkt und der AG den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden, kann der AG unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der AG nicht verlangen. Das Recht des AG auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen nach § 633 Abs. 3 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Sachmängel verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs.1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

7. Die Gewährleistung entfällt, soweit der AG ohne Zustimmung von TSR Consulting Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, ohne dass dies wegen Verzugs von TSR Consulting oder ergebnislosem Ablauf einer vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist oder aus anderen

erheblichen Gründen insbesondere gemäß § 16 Abs. (5) erforderlich war, um eine vertragsgemäße Programmnutzung zu ermöglichen. Satz 1 gilt nicht, wenn der AG nachweist, dass die noch in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Programmänderungen verursacht wurden.

Aufwände, die von TSR Consulting in Unkenntnis solcher Modifikationen zur Fehlerbeseitigung erbracht wurden, sind durch den AG insoweit zu erstatten, als diese Aufwände Mehraufwände im Vergleich zu einer Fehlerbeseitigung ohne Programmänderungen sind. Die Feststellung dieses Sachverhalts obliegt TSR Consulting. § 16 Abs. (4) Satz 7 und 8 gelten entsprechend.

8. Rückgriffsansprüche des AG gegen TSR Consulting bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des AG gegen TSR Consulting gilt Abs. (7) entsprechend.

9. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen § 17 dieser Geschäftsbedingungen. Weitergehende oder andere als die in § 16 geregelten Ansprüche des AG gegen TSR Consulting und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 17 Haftungsbeschränkungen

1. TSR Consulting haftet nur,
 - a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellter von TSR Consulting oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden;
 - b) unter Begrenzung auf die Schadenshöhe, die aufgrund der vertraglichen Verwendung des Vertragsgegenstandes typisch und vorhersehbar ist,
 - aa) für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von TSR Consulting oder ihren Erfüllungsgehilfen oder
 - bb) für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen von TSR Consulting grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden.
2. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet TSR Consulting ebenfalls nur in dem aus Abs. 1 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des AG, insbesondere durch die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
3. Die Haftungsbeschränkungen gem. Abs. (1) und (2) gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von TSR Consulting.
4. Eine Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wegen Arglist, aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, für Körperschäden, wegen Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder nach § 13 dieser Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

§ 18 Sonstiges

1. Zu einer Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag bedarf der AG der schriftlichen Einwilligung von TSR Consulting.
2. Eine Aufrechnung kann der AG nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.
3. Gegen Ansprüche von TSR Consulting kann der AG ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten oder rechtskräftig ist.

4. Der AG verpflichtet sich, weder unmittelbar noch mittelbar, Mitarbeiter von TSR Consulting abzuwerben und ein Anstellungsverhältnis und/oder sonstige vertragliche Beziehungen zu begründen und/oder auf sonstige Weise sich das Know-how und/oder die Arbeitsleistung des Mitarbeiters zu sichern. Diese Verpflichtung gilt während der Vertragslaufzeit und nach Beendigung für die Dauer von einem Jahr. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der AG unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 25.000,- zu zahlen.

5. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

§ 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag unterliegt unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der AG Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Betriebssitz von TSR Consulting ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung TSR Consulting nicht bekannt ist.

Stand: 07/ 2005